

Ausführungsbestimmungen Innsbruck fördert: EnergiePlus

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 18. September 2024 nachstehende Ausführungsbestimmungen zur städtischen Förderung „Innsbruck fördert: EnergiePlus“ beschlossen.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Innsbruck fördert Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes, Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen, Maßnahmen von Warmwasseraufbereitungsanlagen, den Einbau elektrisch betriebener Wärmepumpen für Heizzwecke, Energieberatungen sowie umweltfreundliche Maßnahmen, wenn die Baubewilligung zumindest **10 Jahre** zurückliegt. Der Einbau einer thermischen Solaranlage für den Betrieb einer Warmwasseraufbereitungsanlage (und einer Heizung), sowie ein Fernwärmeanschluss und die Installation einer Photovoltaik-Anlage zur dezentralen Stromerzeugung kann **ungeachtet des Alters** der Baubewilligung gefördert werden.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen

2.1 Förderungsfähige Maßnahmen

- Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes, wie Dämmmaßnahmen der Außenwände, der obersten Geschößdecke oder der Dachschräge, der untersten Geschößdecke sowie der Austausch (Sanierung) von Fenstern und Außentüren
- Erhöhte Förderung für Sanierungsmaßnahmen mit Dämmstoffen mit Umweltzeichen
- Umfassende, thermisch energetische Sanierungen
- Einzellüfter mit Wärmerückgewinnung
- Komfortlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter
- Passiver Sonnenschutz, wenn mit dem Fenster- / Türelement fest verbunden
- Detaillierte Energieberatung (im Zusammenhang mit förderbaren Sanierungsmaßnahmen)
- Fern- oder Nahwärme und Fern- oder Nahkälte
- Einbau elektrisch betriebener Wärmepumpen ohne das Erfordernis der Gewährung der Sanierungsförderung oder Neubauförderung des Landes
- Thermische Solaranlagen
- Photovoltaik-Anlagen
- Effiziente Warmwasserbereitung

2.2. Gebäudebezogene Voraussetzungen

2.2.1 Wärmeschutz

Im Zusammenhang mit Dämmmaßnahmen sind nachstehend über die Mindestanforderung der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol hinausgehende U-Werte, in Abhängigkeit der jeweiligen Förderstufe, Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

Bauteilsanierung: U-Werte in [W/m²K]

Förderstufe	Dach, oberste Decke	Außenwand	Boden, unterste Decke	Fenster (Glas+Rahmen) U _w - Wert	Haustüren U _D - Wert
1	≤ 0,13	≤ 0,17	≤ 0,25	≤ 0,90	≤ 0,90
2	≤ 0,11	≤ 0,14	≤ 0,22	≤ 0,80	≤ 0,80

In begründeten Fällen (historische oder denkmalgeschützte Gebäude) kann von der Einhaltung obiger U-Werte Abstand genommen werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Einhaltung dieser Mindestanforderungen an den Wärmeschutz technisch oder funktionell nicht realisierbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

In begründeten Fällen werden Fenstersanierungen (z.B.: Kastenfenster bei historischen oder denkmalgeschützten Gebäuden) unter Zugrundelegung der Förderstufe 1 gefördert.

Hauseingangstüren und **Wohnungseingangstüren** ins Freie öffnend (Laubeneingangstüren) werden bei Einhaltung der U_D-Werte in der entsprechenden Stufe gefördert.

Anforderung bei Dämmung mit Dämmstoffen mit Umweltzeichen

Es gelten die Anforderungen zu Dämmstoffen mit Umweltzeichen lt. Punkt "2.3.12 Dämmung – Dämmstoffe mit Umweltzeichen" der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol. Zu beachten ist, dass der genaue Dämmstoff mit Kennzahl auf der Rechnung bzw. auf dem Lieferschein angeführt sein muss.

2.2.2 Förderung für Schallschutz

Für den Einbau von Schallschutzfenstern gewährt die Stadt Innsbruck bei Einhaltung eines U_w-Wertes von ≤ 1,0 W/m²K und bewertetes Schalldämmmaß von mindestens 38 dB zusätzlich zu einer allfälligen Wärmeschutzförderung eine Förderung der nachgewiesenen Investitionskosten. Der Einbau von Schalldämmlüftern, welche einen Luftdurchsatz von mind. 20 m³/h aufweisen müssen, wird ebenfalls gefördert.

2.2.3 Passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung

Es gelten die Anforderungen zu passiven Maßnahmen lt. Punkt „2.3.6 Passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

2.2.4 Einzellüfter bzw. Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung

Es gelten die Anforderungen zu den Komfortlüftungen und Einzellüfter lt. Punkt „2.3.4 Lüftung mit Wärmerückgewinnung“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

2.2.5 Thermische Solaranlagen

Es gelten die Anforderungen zu den thermischen Solaranlagen lt. Punkt „2.3.8 Solaranlagen“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

2.2.6 Photovoltaik- Anlagen (PV-Anlagen)

Es gelten die Anforderungen für PV-Anlagen lt. Punkt „2.3.9 Photovoltaikanlagen“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

Von der Gesamtleistung der Photovoltaikanlage (PV-Anlage) werden maximal 10 kWp gefördert. Jedes vollendete kWp bis maximal 10 kWp-Gesamtanlagenleistung wird mit 250,- Euro je kWp (maximal 2.500 Euro je Zählpunktnummer) gefördert (siehe Punkt 3.2: Förderung Einzelmaßnahme PV-Anlage). Förderbar ist die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage.

Sollte im Rahmen der Bewilligung von PV-Anlagen auf Gebäuden, auf denen eine Bewilligungspflicht nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz (SOG) herrscht, festgestellt werden, dass die Anlage mit sogenannten „Full-Black“-Solarmodulen auszuführen ist, wird zusätzlich zu den o.g. Fördersätzen nochmals ein Fördersatz von 100,- Euro je kWp gewährt. Somit ist ein Fördersatz von 350,- Euro je kWp möglich (maximal 3.500 Euro je Zählpunktnummer).

Keine Förderung wird für Bauvorhaben gewährt, für die die Errichtung einer PV-Anlage gemäß Wohnbauförderungsrichtlinie verpflichtend ist. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der durch Rechnung belegten Kosten.

Wird im Zuge der Errichtung einer PV-Anlage eine elektrisch betriebene Wärmepumpe installiert, wird der Einmalzuschuss der förderbaren Kosten hinsichtlich der Wärmepumpe erhöht (siehe Punkt 3.2: Einbau elektrisch betriebener Wärmepumpen).

2.2.7 Einbau elektrisch betriebener Wärmepumpen

Es gelten die Anforderungen zu den Wärmepumpen lt. Punkt „2.3.3 Haustechnik - Energieversorgung, Abschnitt Wärmepumpe“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol. Abweichend davon werden nur **elektrisch** betriebene Wärmepumpen gefördert.

2.2.8 Fern- oder Nahwärmeanschluss

Der Anschluss an die Fern- oder Nahwärme und Fern- oder Nahkälte wird gefördert.

2.2.9 Effiziente Warmwasserbereitung

Es gelten die Anforderungen zur effizienten Warmwasserbereitung lt. Punkt „2.3.3 Haustechnik - Energieversorgung - Effiziente Warmwasserbereitung“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

2.2.10 Weitere gebäudebezogene Voraussetzungen

- Die förderungsfähigen Maßnahmen müssen in einer normalen Ausstattung ausgeführt werden. Im Sinne einer möglichst sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel werden die Kosten bestimmter Maßnahmen (z.B. für einen Fensteraustausch, Rollläden usw.) nur im Sinne einer normalen Ausstattung als angemessen anerkannten Kosten bei der Ermittlung der Förderung berücksichtigt. Schallschutzfenster werden nur dann gefördert, wenn sie ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens 38 dB aufweisen. Versicherungsleistungen werden in Abzug gebracht.
- Es dürfen ausschließlich Baumaterialien verwendet werden, welche im Verlauf des Lebenszyklus keine klimaschädigenden halogenierten Gase (z.B. FKW, FCKW, HFKW, HFCKW oder SF6) in die Atmosphäre freisetzen.
- Das Sanierungsvorhaben muss im Hinblick auf den allgemeinen Bauzustand und die voraussichtliche Restnutzungsdauer des Objektes wirtschaftlich vertretbar sein. Der aufgrund der Sanierung zu erwartende erhöhte Mietzins muss im Vergleich zu angemessenen Mietzinsen wirtschaftlich vertretbar und ortsüblich sein.
- Wohnhäuser oder Wohnheime, deren Sanierung einen erheblichen Kostenaufwand erfordert, müssen nach Durchführung der Sanierung, insbesondere hinsichtlich der Energie- und der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung eine zeitgemäße Ausstattung aufweisen.

3. Förderbare Kosten und Förderung

Die Berechnung der förderbaren Kosten für die städtische Zusatzförderung erfolgt nach dem aktuellen Berechnungsmodell des Landes Tirol in Bezug auf die Wohnhaussanierungsrichtlinie. Auch die Kostenobergrenzen entsprechen jenen des Landes Tirol.

Im Gegensatz zur Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol ist für die zusätzliche Förderung der Stadt Innsbruck keine Mindesthöhe der förderbaren Kosten von € 1000,- notwendig.

3.1 Kosten für detaillierte Energieberatung (Energieausweis, Sanierungskonzept, Thermografie ...)

Darunter fallen sämtliche Kosten einer Energieberatung, einer Thermografieaufnahme als Basis für eine Bauteil- oder Gesamtsanierung einschließlich der dafür erforderlichen Unterlagen, nicht jedoch der 5 %-ige Honoraranteil für Bauleitung und Bauverwaltung. Die förderbaren Kosten der thermisch-energetischen Beratung/Bearbeitung sind grundsätzlich mit € 800,- begrenzt, können sich jedoch bei größeren Bauvorhaben im Falle eines Energieausweises auf € 1,00 je m² Gesamtnutzfläche, maximal auf € 3.000,- erhöhen.

3.2 Förderung für energiesparende und umweltschonende Einzelmaßnahmen

Maßnahme	Einmalzuschuss von den förderbaren Kosten
Bauteilsanierung, z.B.: Wand-, Dach- und Deckendämmung, Fenstertausch, Hauseingangstür, Wohnungseingangstür (Laubeneingangstüren)	Stufe 1: 7,5 % Stufe 2: 15 %
Verwendung von Dämmstoffen mit Umweltzeichen	5 %
Einbau von Schallschutzfenstern	Nur Bestandsobjekte: 5 %
Einbau von Schalldämmlüftern	Nur Bestandsobjekte: 10 %
Passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung	10 %
Einzellüfter mit Wärmerückgewinnung	10 %
Komfortlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	12,5 %
Detaillierte Energieberatungen (im Zusammenhang mit förderbaren Sanierungsmaßnahmen)	Nur Bestandsobjekte: 12,5 %
Thermische Solaranlagen	15 %
Photovoltaik-Anlagen (max. Förderung EUR 250,-- /kW _{peak}) + 100,-- bei Bewilligung nach SOG	50 %
Effiziente Warmwasserbereitung	Nur Bestandsobjekte: 5 %
Fern- oder Nahwärme und Fern- oder Nahkälte	Nur Bestandsobjekte: 15 %
Einbau elektrisch betriebener Wärmepumpen	Nur Bestandsobjekte: 12,5 % ohne PV-Anlage + zusätzlich 7,5 % mit PV-Anlage